



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 31 (S. 636-646)**  
Titel **Geschäftsordnung für die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich.**  
Ordnungsnummer  
Datum 11.09.1920

[S. 636] Der Regierungsrat,  
gestützt auf § 111 des Gesetzes betreffend das Gerichtswesen im allgemeinen vom  
29. Januar 1920,  
verordnet:

§ 1. Die Staatsanwaltschaft besteht aus:

- a) Dem I. Staatsanwalt;
- b) den übrigen ordentlichen Staatsanwälten;
- c) den zur Aushilfe für bestimmte Dauer oder zur Erledigung bestimmter Geschäfte  
bestellten außerordentlichen Staatsanwälten;
- d) der Kanzlei der Staatsanwaltschaft;
- e) dem Weibel der Staatsanwaltschaft.

### **I. Abschnitt.**

#### **Der I. Staatsanwalt.**

§ 2. Dem I. Staatsanwalt liegt neben seinen staatsanwaltlichen Funktionen die  
Geschäftsleitung ob. Er besorgt die Geschäftsverteilung und vertritt die  
Staatsanwaltschaft nach außen.

Er wählt das vom Regierungsrat bewilligte Kanzleipersonal und den Weibel der  
Staatsanwaltschaft je nach der Integralerneuerungswahl der Staatsanwälte auf eine  
Amtsdauer von drei Jahren, beginnend mit dem 1. Juli des betreffenden Jahres.

§ 3. Der dienstälteste Staatsanwalt ist ordentlicher Stellvertreter des I. Staatsanwaltes  
im Verhinderungsfalle.

Im Falle der Verhinderung der beiden Beamten werden die Funktionen des I.  
Staatsanwaltes durch den im Dienstalter folgenden, nicht verhinderten ordentlichen  
Staatsanwalt als a.-o. Stellvertreter des I. Staatsanwaltes ausgeübt.

Der verhinderte Staatsanwalt hat dem Funktionär, der ihn zu vertreten hat, Grund und  
Dauer seiner Verhinderung // [S. 637] mitzuteilen und ihm Instruktion über die  
abzutretenden pendenten Geschäfte zu erteilen.

#### **a) Die Geschäftsleitung.**

§ 4. Der I. Staatsanwalt ist Vorstand der Amtsstelle.

Als solcher erläßt er die nötigen allgemeinen Anordnungen, um eine rasche und  
reibungslose Erledigung der Geschäfte zu erzielen, und überwacht den Vollzug von



Anordnungen, welche der Regierungsrat oder die Justizdirektion an die Staatsanwaltschaft gelangen lassen.

Zu diesem Zwecke steht dem I. Staatsanwalt der Erlaß von verpflichtenden Kreisschreiben an seine Kollegen zu.

§ 5. Der I. Staatsanwalt läßt sich monatlich von den übrigen Staatsanwälten über die Zahl und Art der bei ihnen pendenten Geschäfte und die Dauer ihrer Pendenz Bericht erstatten und ist berechtigt, durch Rücksprache mit seinen Kollegen sich vom jeweiligen Stande ihrer Geschäfte zu überzeugen.

#### **b) Die Geschäftsverteilung.**

§ 6. Die bei der Staatsanwaltschaft eingehenden Geschäfte werden durch den Registrator in die verschiedenen hiezu bestimmten Register eingetragen, mit Nummer und Datumstempel versehen und dem I. Staatsanwalt zur Verteilung überbracht. Nachdem dieser die Geschäfte zwischen sich und seinen Kollegen verteilt hat, wird die Zuteilung an die Staatsanwälte in den Registern vorgemerkt und es werden die zugewiesenen Geschäfte jedem Staatsanwalt auf sein Bureau verbracht.

§ 7. Die Zuteilung findet täglich einmal, nach Eingang der letzten Post statt; dringliche Geschäfte sollen sofort nach Eingang zugewiesen werden.

§ 8. Die Zuteilung hat so zu geschehen, daß die sämtlichen Staatsanwälte möglichst gleichmäßig mit Arbeit bedacht werden; außerdem hat der I. Staatsanwalt darauf zu achten, daß die besondere Qualifikation seiner Kollegen für einzelne Arbeitsgebiete gebührend berücksichtigt wird. Ergeben neue Geschäftszweige die Notwendigkeit der Erwerbung von Spezial- // [S. 638] Kenntnissen durch Studium und Praxis, so wird der I. Staatsanwalt, sofern er diese neue Arbeit nicht selbst übernimmt, einen seiner Kollegen in dessen Einverständnis mit der Bearbeitung dieses Spezialgebietes betrauen und die Zuteilung der Geschäfte darnach einrichten. Die Vertretung von Fällen schwurgerichtlicher Kompetenz, mit welchen in besonderem Maße öffentliche Interessen verbunden sind, soll einem der ordentlichen Staatsanwälte zugewiesen werden. Ausnahmen unterliegen der Bewilligung der Justizdirektion.

§ 9. Gesuche um erstmalige Haftfristerstreckungen werden in der Regel durch den I. Staatsanwalt geprüft und weitergeleitet. Wird weiterhin Haftfristerstreckung begehrt, so teilt der I. Staatsanwalt das Gesuch, sofern er die Untersuchung nicht in seiner Hand behalten will, demjenigen Staatsanwalt zu, dem er die Untersuchung nach deren Abschluß zuzuteilen gedenkt.

§ 10. Wenn Staatsanwälte ihnen zugewiesene Geschäfte unter sich freiwillig abtreten oder Umtauschen, haben sie hievon dem I. Staatsanwalt und dem Registrator behufs Eintragung in die Register Mitteilung zu machen.

§ 11. Rekurse gegen Sistierungsverfügungen der Bezirksanwaltschaften sind demjenigen Staatsanwalt zuzuteilen, der die Sistierungsverfügung genehmigt hat. Zugleich bezeichnet der I. Staatsanwalt zwei weitere Staatsanwälte, die den Rekurs ebenfalls zu prüfen haben. Der Staatsanwalt, der die Sistierung genehmigt hat, legt diesen beiden Kollegen seinen Antrag auf Gutheißung oder Ablehnung des Rekurses mit den Akten und der Rekurschrift vor. Sind sie mit dem Antrage einverstanden, so setzen sie ihre Unterschrift bei. Sind sie, oder ist einer von ihnen mit dem Antrag nicht einverstanden, so findet eine Konferenz zwischen den drei Funktionären statt, die

nötigenfalls durch Mehrheitsbeschluß entscheidet. Erfolgt eine Einigung, so verfaßt der Staatsanwalt, der die Sistierung genehmigt hat, die Begründung; wird sein Antrag verworfen und kann er der Ansicht seiner Kollegen nicht zustimmen, so ist die Begründung durch diese zu verfassen. // [S. 639]

§ 12. Ist ein Staatsanwalt verhindert, ein ihm zugeteiltes Geschäft zu behandeln, so hat er es unter Angabe des Grundes dem I. Staatsanwalt zu anderweiter Verteilung zurückzugeben. Die Prüfung der Verhinderungsgründe, soweit sie nicht durch das Gesetz gegeben sind, ist Sache des I. Staatsanwaltes.

### **c) Vertretung nach außen.**

§ 13. Soweit es sich nicht um die Erledigung der einzelnen, durch ihn an andere Staatsanwälte zugeteilten Amtsgeschäfte handelt, wird die Staatsanwaltschaft nach außen durch den I. Staatsanwalt vertreten.

Er nimmt in dieser Eigenschaft die Weisungen der vorgesetzten Behörden entgegen und erstattet ihnen Bericht über den Vollzug.

In gleicher Weise geschieht der Verkehr mit fremden Amtsstellen durch den ersten Staatsanwalt als Amtsvorstand.

§ 14. Wenn einer der Staatsanwälte Anträge, Anregungen oder Wünsche, welche die Staatsanwaltschaft betreffen, oder sich aus deren Amtsstellung oder Amtsführung ergeben, an die vorgesetzten Behörden gelangen lassen will, so hat dies durch Vermittlung des I. Staatsanwaltes zu geschehen. Dieser ist verpflichtet, die Eingabe weiterzubefördern, und berechtigt, sich dazu zu äußern.

§ 15. Der Verkehr der Staatsanwaltschaft mit dem Regierungsrat und seinen Direktionen, mit dem Bundesrat und seinen Departements und mit ausländischen, diplomatischen und konsularen Vertretungen geschieht durch Vermittlung der Justizdirektion.

### **d) Besondere Geschäfte des I. Staatsanwaltes.**

§ 16. Der I. Staatsanwalt führt die Aufsicht über die Bezirksanwaltschaften und nimmt bei diesen die vorgeschriebenen Inspektionen vor.

Er kann mit Einwilligung der Justizdirektion Aufsicht und Inspektion über einzelne Bezirksanwaltschaften für eine bestimmte Zeit seinem Stellvertreter oder einem andern seiner // [S. 640] Kollegen übergeben, oder einen bestimmten Turnus in diesem Geschäftszweig einführen.

§ 17. Der I. Staatsanwalt erläßt die nötigen Kreisschreiben an die Bezirksanwaltschaften.

§ 18. Er erledigt die Beschwerden über die Amtsführung der Bezirksanwaltschaften im allgemeinen, oder über einzelne Bezirksanwälte mit Bezug auf bestimmte Untersuchungen, soweit diese Untersuchungen nicht bereits einem andern Staatsanwalt zugeteilt worden sind, oder deren Zuteilung sich nicht anlässlich der Beschwerdeprüfung als geboten erweist. Sind Aufsicht und Inspektion über die betreffende Bezirksanwaltschaft einem andern Staatsanwalt übertragen worden, so hat dieser auch diese Beschwerden zu erledigen.

§ 19. Er führt die Aufsicht über die Kanzlei und den Weibel, über den Strafvollzug und das Rechnungswesen.



§ 20. Der erste Staatsanwalt erledigt zudem alle Geschäfte, die nicht als eigentliche Strafuntersuchungen bei der Amtsstelle eingehen (Rechtshilfebegehren, Anfragen von Behörden und Privaten, Zuweisungen an andere Amtsstellen u. s. w.), soweit sie sich nicht auf bereits an andere Staatsanwälte zugeteilte Untersuchungen beziehen oder die anderweitige Zuteilung nicht sonst als angemessen erscheint.

§ 21. Er führt die Aufsicht über das Archiv und die Bibliothek der Staatsanwaltschaft und stellt, soweit er nicht selbst damit zusammenhängende Fragen entscheiden kann, die nötigen Anträge.

§ 22. Er entscheidet über die Notwendigkeit der Anschaffung von Bureauaterial und stellt die Anträge betreffend Mobiliaranschaffungen.

§ 23. Er verteilt die Bureaux der Amtsstelle unter die Staatsanwälte und die Kanzlei und entscheidet über nötige Änderungen in dieser Hinsicht.

§ 24. Er entscheidet über die Beschwerden gegen den Strafvollzug der Bezirksanwaltschaften. // [S. 641]

§ 25. Er entscheidet über die Begehren um Aufschub des Strafantrittes und Unterbruch des Strafvollzuges bei Strafen, deren Vollziehung der Staatsanwaltschaft zusteht.

§ 26. Soweit er solche Geschäfte nicht selbst erledigt, hat der I. Staatsanwalt alle Anträge und Begutachtungen im Auslieferungsverfahren und bei Fragen des sogenannten stellvertretenden Strafrechtes zu überprüfen, um eine einheitliche Praxis zu erzielen. Diese Anträge und Begutachtungen sind ihm daher zum Visum vorzulegen und er ist berechtigt, unter Kenntnissgabe an den Kollegen, der in der Sache gehandelt hat, seine allfällig abweichende Ansicht gleichzeitig zur Kenntnis der vorgesetzten Behörde zu bringen.

§ 27. Der I. Staatsanwalt erstattet dem Regierungsrat alljährlich Bericht über die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft, sowie über diejenigen der Bezirksanwaltschaften.

## **II. Abschnitt.**

### **Die ordentlichen Staatsanwälte.**

#### **a) Die einzelnen Staatsanwälte.**

§ 28. Die Staatsanwälte erledigen die ihnen zugeteilten Geschäfte unter eigener Verantwortlichkeit.

§ 29. Sie sind berechtigt, bei ihren Verrichtungen die Ansichtsäußerung des I. Staatsanwaltes einzuziehen, und dieser ist verpflichtet, solchen Begehren zu entsprechen.

§ 30. Über Erfahrungen und Beobachtungen, die sie bei Ausübung ihrer Funktionen machen und die für die Strafrechtspflege von Bedeutung sein können, erstatten sie dem I. Staatsanwalt Bericht. Sie können damit Anträge verbinden und speziell verlangen, daß ihre Bemerkungen zur Kenntnis der vorgesetzten Behörden gebracht werden.

§ 31. Von den an Behörden erstatteten Rechtsgutachten übergeben sie eine Kopie dem I. Staatsanwalt und melden ihm prinzipiell wichtige rechtskräftige Entscheidungen



der Gerichte, deren rasche Bekanntgabe auf dem Zirkularwege ihnen als wünschenswert erscheint. // [S. 642]

§ 32. Der Staatsanwalt, der als öffentlicher Ankläger bei Eröffnung eines rechtskräftigen Urteils, das auf eine Freiheitsstrafe lautet, anwesend ist, hat für den Vollzug der Freiheitsstrafe einen Verhaftsbefehl auszustellen und der Kantonspolizei zu übergeben.

Von dieser Regel soll nur abgewichen werden bei Gefängnisstrafen von kurzer Dauer oder wenn die Strafaufschubsgründe der Ziffern 1 und 2 des § 467 der Strafprozeßordnung nach Ansicht des Staatsanwaltes zutreffen.

Wenn auf sofortige Anordnung des Strafvollzuges verzichtet wurde, ist dies dem Adjunkten der Staatsanwaltschaft für den Strafvollzug umgehend mitzuteilen.

Mit Begehren um Aufschub oder Unterbruch der Strafe wegen besonderer Härte bei sofortigem Vollzug ist der Verurteilte an den I. Staatsanwalt zu verweisen.

§ 33. Jeder Staatsanwalt führt ein Buch (Conduitenbuch), in welches er allfällige Beobachtungen über die Qualifikation der Bezirksanwälte für ihr Amt auf Grundlage der von diesen geführten Untersuchungen und unter Nennung des Falles einträgt.

§ 34. Jeder Staatsanwalt führt ein Register, in welches er täglich den Eingang der ihm zugeteilten Geschäfte und später Datum und Art der Erledigung einträgt (Geschäftsregister).

Auf Grundlage dieses Registers erstattet er in der ersten Woche jeden Monats an Hand eines einfachen Formulars dem I. Staatsanwalt Bericht über Zahl und Art der erledigten und pendent gebliebenen Geschäfte des Vormonats, sowie über die Dauer ihrer Pendenz. Die Staatsanwälte können verlangen, daß diese Berichte an Hand ihrer Geschäftsregister durch die Kanzlei angefertigt werden.

Maßgebend für die Zuteilung und die Erledigung bleiben aber die von der Kanzlei geführten Zentralregister.

#### **b) Die Konferenz der Staatsanwälte und die Zirkularäußerung.**

§ 35. Wenn die vorgesetzte Behörde verfügt, daß ein der Staatsanwaltschaft überwiesenes Amtsgeschäft von sämtlichen // [S. 643] Staatsanwälten zu beraten sei, hat der I. Staatsanwalt seine Kollegen zu einer Konferenz einzuberufen, oder ihre schriftliche Ansichtsäußerung auf dem Zirkularwege einzuziehen.

An der Konferenz führt der I. Staatsanwalt den Vorsitz und der dienstjüngste Staatsanwalt ein kurzes Protokoll. Die Protokollführung kann auch einem Kanzlisten übertragen werden. Das Protokoll wird von dem vorsitzenden Staatsanwalt und dem Protokollführer unterzeichnet.

Die mit Stimmenmehrheit gefaßten Beschlüsse und ihre Begründung werden durch den I. Staatsanwalt der vorgesetzten Behörde mitgeteilt; eine allfällige Minderheit ist berechtigt, ihre abweichende Auffassung in schriftlicher Begründung ebenfalls beizulegen.

Erfolgt die Vernehmlassung der Staatsanwälte schriftlich auf dem Zirkularwege, so übermittelt der I. Staatsanwalt diese Äußerungen in Original oder Kopie der vorgesetzten Behörde und fügt seine Ansicht über die Sache und über die Meinungsäußerungen seiner Kollegen bei.



Der I. Staatsanwalt kann auch von sich aus oder auf Antrag eines seiner Kollegen bei wichtigen Angelegenheiten die Konferenz der Staatsanwälte in gleicher Weise einberufen, um die Ansichtsäußerung seiner Kollegen zu der Sache zu hören. Die Protokollierung solcher Konferenzen findet in der nämlichen Weise statt.

§ 36. Die Staatsanwälte können verlangen, daß über wichtige Fragen, die sie bei ihren Erledigungen zu entscheiden haben, die Ansichten der übrigen Staatsanwälte auf dem Wege der Konferenz oder der Zirkularäußerung durch den I. Staatsanwalt eingeholt werden.

### **III. Abschnitt.**

#### **Die außerordentlichen Staatsanwälte.**

§ 37. Auf außerordentliche Staatsanwälte, die zur Aushilfe für längere Dauer (mehr als einen Monat) der Amtsstelle beigegeben werden, findet diese Geschäftsordnung ebenfalls Anwendung. // [S. 644]

Für außerordentliche Staatsanwälte, die lediglich mit der Durchführung oder Erledigung eines bestimmten Geschäftes beauftragt wurden, findet diese Geschäftsordnung nur insoweit Anwendung, als dies sach- und sinngemäß als gerechtfertigt erscheint. Anstände über die Anwendbarkeit entscheidet der I. Staatsanwalt, in zweiter Instanz die Justizdirektion.

### **IV. Abschnitt.**

#### **Kanzlei und Weibel.**

§ 38. Die Kanzlei der Staatsanwaltschaft besteht aus dem Adjunkten für Strafvollzug, dem Registrator und den nötigen Kanzlisten.

Zur Besorgung der Weibelgeschäfte und als Aushilfe auf der Kanzlei ist der Staatsanwaltschaft ein Weibel beigegeben.

§ 39. Kanzlei und Weibel stehen unter der Disziplinargewalt des I. Staatsanwaltes.

§ 40. Die Leitung der Kanzlei, die Einrichtung und Führung der nötigen Register, die Erledigung der den Strafvollzug betreffenden Geschäfte geschehen unter Aufsicht des I. Staatsanwaltes nach dessen Weisungen.

§ 41. Über den Verkehr der übrigen Staatsanwälte mit der Kanzlei und dem Weibel trifft der I. Staatsanwalt die nötigen Anordnungen.

### **V. Abschnitt.**

#### **Arbeitszeit, Abwesenheit und Ferien.**

§ 42. Die Bureauzeit der Staatsanwälte, der Kanzlei und des Weibels richtet sich nach den Bestimmungen über die Arbeitszeit der kantonalen Verwaltung.

§ 43. Wenn ein Staatsanwalt während der vorgeschriebenen Bureauzeit auswärtig Geschäfte zu besorgen hat, so hat er dies und den mutmaßlichen Zeitpunkt seiner Rückkehr im Telephonzimmer zu melden. Dauert die Abwesenheit mehr als einen Tag, so soll er auch den I. Staatsanwalt hievon verständigen.



§ 44. Ist ein Staatsanwalt durch Krankheit oder andere Gründe verhindert, auf dem Bureau zu erscheinen, so hat er dies dem I. Staatsanwalt zu melden. // [S. 645]

Ist er in der Folge länger als acht Tage an der Ausübung seiner Funktionen gehindert, so soll er durch Vermittlung des I. Staatsanwaltes beim Regierungsrat um Urlaub nachsuchen.

§ 45. Die Beamten und Angestellten der Kanzlei und der Weibel (soweit er nicht die üblichen Besorgungen vorzunehmen hat) bedürfen für ihre Ausgänge während der Bureauzeit der Bewilligung des I. Staatsanwaltes.

Krankheitsurlaub haben Kanzlei und Weibel beim I. Staatsanwalt nachzusuchen.

§ 46. Die gesetzlichen Ferien der Staatsanwälte sind so einzurichten, daß sich, wenn immer möglich, zur gleichen Zeit nur ein Staatsanwalt in Ferienurlaub befindet.

Ergeben sich Anstände bei der freiwilligen Vereinbarung, so kann der I. Staatsanwalt für sich und seine Kollegen eine bestimmte, alle Staatsanwälte gleichstellende Kehrordnung für die Auswahl der Ferien einrichten.

§ 47. Die Bewilligung der Ferien der Kanzlei und des Weibels und die Einrichtung eines bestimmten, alle Kanzleibeamten und -Angestellten gleichberechtigenden Turnus hierfür ist Sache des I. Staatsanwaltes.

§ 48. Jeder Staatsanwalt, der sich in die Ferien oder in längeren Urlaub begibt, hat den I. Staatsanwalt von seinen pendenten Geschäften zu unterrichten und ihm die nötigen Instruktionen für die Zeit der Abwesenheit zu erteilen.

Er kann auch einen seiner Kollegen ersuchen, die unaufschiebbaren Amtshandlungen in seiner Abwesenheit zu treffen, und hat alsdann den I. Staatsanwalt zu verständigen, daß dies angeordnet worden sei.

Ebenso ist der I. Staatsanwalt berechtigt, einen seiner Kollegen zu bestimmen, der für die Dauer der Abwesenheit eines Funktionärs dessen unaufschiebbare Geschäfte weiterzuführen hat.

Der I. Staatsanwalt ist berechtigt, während des Urlaubs eines Kollegen einzelne oder alle Pendenzen desselben neu zuzuteilen. // [S. 646]

§ 49. Scheidet ein Staatsanwalt aus dem Amte, so ist die Ordnung und Neuverteilung der von ihm unerledigt zurückgelassenen Geschäfte Sache des I. Staatsanwaltes.

§ 50. Auf die Staatsanwälte, das Kanzleipersonal der Staatsanwaltschaft und den Weibel der Amtsstelle findet die Verordnung betreffend Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der Verwaltung und der Gerichte Anwendung.

§ 51. Diese Geschäftsordnung tritt mit dem 1. Oktober 1920 in Kraft und ist in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen. Durch sie wird das Reglement des Regierungsrates vom 9. November 1911 betreffend Anstellung des Kanzleipersonals der Staatsanwaltschaft ersetzt und dadurch aufgehoben.



Zürich, den 11. September 1920.

Im Namen des Regierungsrates,  
Der Präsident:  
Ottiker.

Der Staatsschreiber:  
Paul Keller.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/23.10.2015]